



Fachbewilligung Desinfektion von Badewasser

Dieses Merkblatt informiert über die Fachbewilligung für die Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern gemäss der EDI Verordnung (VFB-DB, SR-814.812.31).

Was ist die 'Fachbewilligung Badewasser'?

Der Bezug von gefährlichen Chemikalien erfordert keine Bewilligung. Die berufliche oder gewerbliche Ausübung gewisser Tätigkeiten im Umgang mit Chemikalien darf allerdings nur von Personen mit einer Fachbewilligung oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Desinfektion von Badewasser mit Chemikalien (Bioziden) oder speziellen Aufbereitungsverfahren. Die Fachbewilligung ist ein anerkannter Prüfungsausweis zum Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse.

Mit dem Erfordernis der Fachbewilligung wird zum Schutz der Badegäste, der Badangestellten und der Umwelt bewirkt, dass die Desinfektion von Badewasser mit Chemikalien durch Fachpersonen durchgeführt wird.

Für die Fachbewilligung werden daher folgende Kenntnisse verlangt:

- Grundlagen der Toxikologie und Ökologie
- Kenntnisse der relevanten Gesetzgebungen über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz
- Eigenschaften der Chemikalien und deren sachgerechte Verwendung und Entsorgung
- Massnahmen zum Schutz der Umwelt und Gesundheit
- Geräte und deren Handhabung



Welche Bäder brauchen eine Fachbewilligung?

Die Fachbewilligung ist erforderlich für Gemeinschaftsbäder mit künstlichen Becken, welche eine Desinfektion von Badewasser mit Chemikalien (Biozidprodukten) oder durch spezielle Aufbereitungsverfahren durchführen. Unter solchen Gemeinschaftsbädern versteht man insbesondere:

- Hallenbäder, Freibäder,
- Schul- und Lernschwimmbäder,
- Therapiebäder,
- Hotelbäder
- Schwimmbecken in Ferien-, Freizeit- und in Fitnessanlagen,
- öffentliche Planschbecken mit Wasserdessinfektion.

Nicht betroffen sind Bäder zur ausschliesslich privaten Nutzung oder solche mit nur mechanischer Wasseraufbereitung (Filter).

Was bedeutet 'unter Anleitung'?

Es ist nicht erforderlich, dass alle Mitarbeitenden in einem Badebetrieb über die Fachbewilligung verfügen. Sie können die Desinfektion auch unter Anleitung einer Person mit einer Fachbewilligung durchführen. Die anleitende Person muss nicht ständig im Betrieb anwesend sein. Sie muss aber die Anwender persönlich kennen und mit der lokalen Situation gut vertraut sein. Es kommen daher primär Betriebsangehörige in Frage.

Eine Anleitung ist auch durch externe Personen möglich (Auftrag an Dritter). Dabei wird mindestens ein vertragliches Verhältnis erwartet. Die externe Person mit der Fachbewilligung muss mindestens wöchentlich in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein und die Schulung des anzuleitenden Personals sicherstellen und dieses entsprechend beaufsichtigen. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sollten klar geregelt und die durchgeführten Anleitungen dokumentiert sein.

Wie kann die Fachbewilligung erworben werden?

- **Kursbesuch**
Die Fachbewilligungen werden üblicherweise durch einen Kursbesuch mit anschliessender Prüfung erworben (Kurse siehe unten).
- **Anerkannte Berufe**
Für diese Fachbewilligung gibt es zurzeit keine anerkannten Berufsabschlüsse.
- **Berufserfahrung**
Falls trotz fehlender Fachbewilligung eine ausreichende Berufserfahrung nachgewiesen werden kann, ist es möglich beim Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Chemikalien, 3003 Bern mit dem entsprechenden Formular ein Gesuch um Anerkennung zu stellen (www.bagchem.ch → Für Berufsleute → Ausbildung → Fachbewilligungen → „Berufserfahrung: Gesuche für Anerkennung“).
- **Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA**
Gleichwertige Ausweise aus Staaten der EU oder der EFTA sind den schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

Wo finde ich einen Kurs?

Fachbewilligungskurse und -prüfungen werden durch die Aquasuisse, die igba, die HFS und in französischer oder in italienischer Sprache durch die APR veranstaltet.

Die Liste der Kursveranstalter finden Sie bei der Trägerschaft für die Fachbewilligung Badewasser unter www.ifc-chemikalien.ch oder beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) unter www.bagchem.ch.

Trägerschaft	Prüfungsstelle
Interessengemeinschaft für Fachkurse zum Umgang mit Chemikalien (IFC) Kontakt: Frau I. Gürtler Tel: 062 871 11 66 E-Mail: info@ifc-chemikalien.ch www.ifc-chemikalien.ch	Aquasuisse Frau Laila Khan Monbijoustrasse 20 Postfach 7455 3001 Bern Anmeldung/Kontakt: Tel. 031 311 65 05 E-Mail: info@aquasuisse.ch www.aquasuisse.ch
	Interessengemeinschaft für die Berufsausbildung von Badfachleuten der Schweiz (IGBA) Frau Anita Hunziker Sportanlage Sihlhölzli Manessestrasse 1 8003 Zürich Anmeldung/Kontakt Tel. 043 322 00 73 E-Mail: info@igba.ch www.igba.ch
	Association des piscines romandes et tessinoises Bernard Bally Case postale 21 1020 Renens 2 Village Inscriptions/Contact Tél. 021 635 82 55 E-Mail : apr@piscinesromandes.ch www.piscinesromandes.ch
	Höhere Fachschule für Anlagenunterhalt und Bewirtschaftung Zürcherstrasse 32 8853 Lachen Anmeldung/Kontakt: Tel: 055 444 30 36 E-Mail: info@hfs-weiterbildung.ch www.hfs-weiterbildung.ch

Wie lange ist eine Fachbewilligung gültig?

Die Gültigkeit einer Fachbewilligung ist nicht begrenzt.

Für den Inhaber besteht allerdings die Verpflichtung zur Weiterbildung, d.h. er muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

Falls der Inhaber einer Fachbewilligung vorsätzlich oder wiederholt gegen die massgeblichen Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung verstösst, kann die kantonale Behörde von der betreffenden Person verlangen, dass sie einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt. In schweren Fällen kann die Fachbewilligung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.